Die über den Tod hinaus erstreckte Vollmacht unter besonderer Berücksichtigung der Erscheinungen des Bank- « « « verkehrs. » » »

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Kurt Janke

Kammergerichtsreferendar

Referent: Professor Dr. v. Gierke.

Auszug

1924.

R. UNIV
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Wer in die Lage kommt, sich mit den Erscheinungen des Bankverkehrs zu befassen, wird bald die Beobachtung machen, daß vorsorgliche Bankkunden dritten Personen hinsichtlich ihrer Konten Vollmacht mit Wirkung über den Tod hinaus erteilen. Da eine solche über den Tod hinaus erstreckte Vollmacht zumal auf dem Gebiete des Bankwesens ein großes Anwendungsgebiet gefunden hat, ist die Frage ihrer Wirksamkeit einer näheren Untersuchung wohl wert.

I. Zulässigkeit der Fortgeltung einer Vollmacht mit Wirkung nach dem Tode.

Im Zweifel wird der Tod des Vollmachtgebers Erlöschensgrund der Vollmacht sein. Denn die für das Schuldverhältnis, den Auftrag, vorhandene gesetzliche Regelung eines (im Zweifel) Fortbestehens des Auftragsverhältnisses beim Tode des Auftraggebers (§ 672 BGB) kann auf das Vertretungsverhältnis wegen sachlicher Gegensätzlichkeit nicht angewendet werden, zumal die Vollmacht in noch höherem Maße als der Auftrag gegenseitiges Vertrauen erfordert.

Die Vollmacht erlischt aber nur im Zweifel durch den Tod des Machtgebers. Liegen besondere Gründe für ihre Fortgeltung vor, so wird die Zulässigkeit einer Erteilung der Vollmacht auch mit Wirkung nach dem Tode nicht bestritten werden können. Schon für das römische Recht war ein mandatum post mortem anerkannt (vgl. l. 12 § 17 D. 17,1), im geltenden Recht ist eine Erstreckung über den Tod hinaus unbestritten hinsichtlich der Spezialvollmacht. Indes auch für die Generalvollmacht ist die Fortgeltung dann nicht ausgeschlossen, wenn der Machtgeber im Rahmen seines Vermögens die Vollmacht anordnet und er sich mit der Vollmachtsbestellung innerhalb der ihm vom Gesetzgeber gezogenen Schranken hält.

Diese Rechtsfolge hat vorerst nur soweit zu gelten, als der Machtgeber selbst das Fortbestehen der Vollmacht nach seinem Tode angeordnet hat. Gibt die Bevollmächtigungserklärung für ein Inkraftbleiben der Vollmacht nach dem Tode des Vollmachtbestellers keinen Anhaltspunkt, wird es in jedem einzelnen Falle Sache der Auslegung sein, ob der Machtgeber nur für sich die Ermächtigung erteilen wollte oder ob besondere Gründe gegen ein Erlöschen der Vollmacht sprechen.

II. Rechtliche Gestaltung des Verhältnisses.

Liegt nun eine über den Tod hinaus wirksam erteilte Vollmacht vor, dann ist das Handeln auf Grund dieser Vollmacht eine Vertretung der Erben, nicht des Erblassers. Denn die Vorstellung einer fortdauernden Vertretung des Verstorbenen ist nicht zu billigen, da ein Toter keine Wirkungen mehr im Rechtsverkehr erzeugen kann noch nach seinem Tode maßgebend in das Rechtsleben einzugreifen vermag. Desgleichen ist die Ansicht einer angeblichen Vertretung des Nachlasses abzulehnen. Die Erbschaft ist im heutigen Recht kein von der Person des Erben losgelöstes Vermögen, das man in irgend einer Weise selbständig vertreten kann, sie ist Gegenstand, nicht Träger des Rechtes. Vielmehr wandelt sich mit dem Tode des Machtgebers seine Vollmacht in eine der Erben um, so daß der Bevollmächtigte mit Wirkung für und gegen die Erben handelt. Dabei kommt es auch nicht auf seinen, des Bevollmächtigten, Willen an, wen er vertreten will, er vertritt eben die Erben, ihre Namen braucht er nicht anzugeben.

Hat diese Rechtsgestaltung auch dann zu gelten, wenn der Bevollmächtige nachweislich selbst Erbe ist?

Grundsätzlich ist hier wegen begrifflicher Unmöglichkeit einer Selbstvertretung — im § 78 Abs. III ZPO handelt es sich um keine Vertretungstätigkeit — die Vollmacht als erloschen zu betrachten. Diese Regel muß indes aus Zweckmäßigkeitsgründen dann eine Einschränkung erfahren, wenn der Bevollmächtigte nicht in der Lage ist, seine Zuständigkeit a l s E r b e im Rechtsverkehr offenkundig zu machen. Sobald er aber im Besitze eines rechtsgültigen Erbscheines ist, muß die Vollmacht gegenstandslos werden, weil eben aus dem Begriff der Voll-

macht folgt, daß niemand sein eigener Bevollmächtigter sein, nicht mit sich selbst als eigener Vertreter Verträge schließen kann (vgl. Rehbein Entscheid. d. Preuß. Obertribunals Bd. II S. 558).

Dabei sind jedoch auf Grund der erloschenen Vollmacht vorgenommene Rechtsgeschäfte nicht ungültig, vielmehr muß der Erbe sie als seine eigenen Handlungen gelten lassen, da er sich als Erbe mit seinem Auftreten als Bevollmächtigter weder in Widerspruch setzen kann noch darf. Selbstvertretung ist eigene Willenshandlung.

III. Zeitliche Geltung und Form der über den Tod hinaus erstreckten Vollmacht.

Was die zeitliche Geltung der über den Tod hinaus erteilten Vollmacht angeht, so richtet sie sich danach, ob der Machtgeber seinen Erben Einfluß auf die Vollmacht einräumen wollte, d. h. ob sie von ihm als widerrufliche oder unwiderrufliche erteilt war. Im letzteren Falle ist zu beachten, inwieweit die in der Unwiderruflichkeit einer Vollmacht für ganz unbestimmte Zeit liegende Bindung der Erben noch mit den Vorschriften des Erbrechtes und den guten Sitten im Einklang steht.

Einer Form bedarf auch die über den Tod hinaus erstreckte Vollmacht nicht — abgesehen davon, daß sie einer Stempelabgabe unterliegt und die Schriftform üblich ist. Hinsichtlich einer Generalvollmacht mit Wirkung nach dem Tode ist jedoch zu bemerken, daß ihre Erteilung dann in Form einer letztwilligen Verfügung zu erfolgen hat, wenn die Aufgaben des Generalbevollmächtigten zu dem gesetzlichen Wirkungskreise eines Testamentsvollstreckers gehören.